

Franckesche Stiftungen zu Halle

Friedens-Tractat welcher zwischen Ihro Majestät, der Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen, und Ihro Maj. dem Könige von Preussen, am 15ten ...

Hertzberg, Ewald Friedrich
Collenbach, Heinrich Gabriel

Halle, [1763?]

VD18 90811194

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

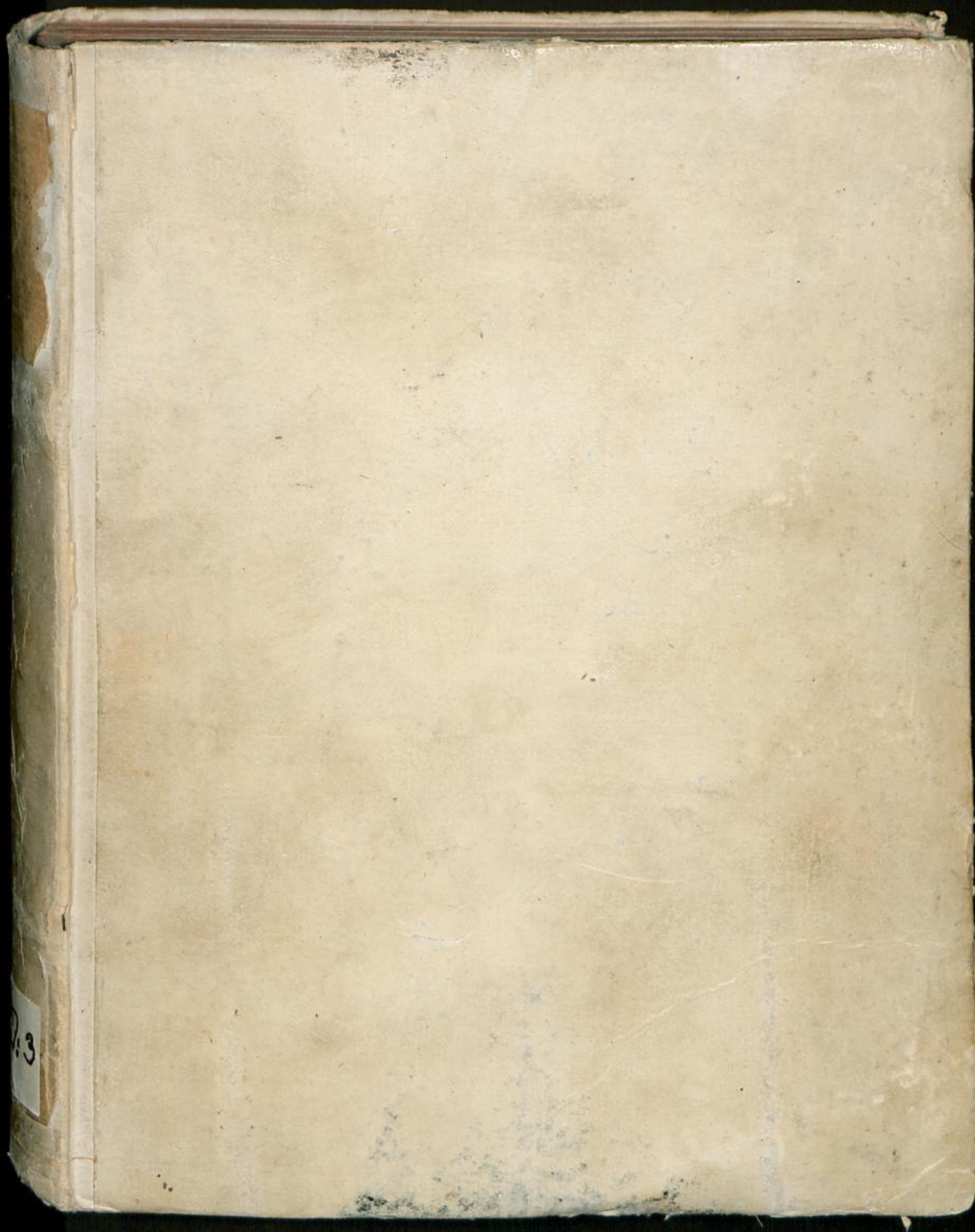
Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permission, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha33-1-196809](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha33-1-196809)





125 D: 3

4433

4 3
Friedens-Tractat

welcher

zwischen

Ihro Majestät der Kaiserin,

Königin von Ungarn und Böhmen,

und

Ihro Maj. dem Könige von Preussen,

am 15^{ten} Februarii 1763

auf dem Schlosse Hubertsburg

geschlossen und gezeichnet worden.



Aus dem Französischen Original übersetzt.

H A L L E,

Gedruckt und zu haben bey Johann Gottfried Zempel.

101. 113. 115. 117. 119.

113. 115. 117. 119.

113. 115. 117. 119.

113. 115. 117. 119.

113. 115. 117. 119.

113. 115. 117. 119.

113. 115. 117. 119.

113. 115. 117. 119.

113. 115. 117. 119.



113. 115. 117. 119.

113. 115. 117. 119.

113. 115. 117. 119.



Im Nahmen der heiligen Dreyeinigkeit, Gottes des Vaters,
des Sohnes und des heiligen Geistes!



Nachdem Ihre Majestät die Kayserin und Apostolische Königin von Ungarn und Böhmen, und Ihre Majestät der König von Preussen, eine gleiche Neigung verspüren lassen, denen Drangsalen, des unter ihnen entstandenen und zu Ihren beyderseitigen grossen Leidwesen seit einigen Jahren fortgedauerten Krieges, ein Ende zu machen, und durch eine baldige und aufrichtige Versöhnung, so wohl Ihren eigenen Staaten und Unterthanen, als auch denen von Ihren Freunden und Bundesgenossen den erwünschten Ruhestand wieder zu verschaffen: so ist an diesem so heilsamen Werke die Hand gelegt worden, so bald als höchsterwehnte Ihre Majestäten von der Gleichförmigkeit Ihrer hierunter hegenden Gesinnungen sind benachrichtiget worden, und man ist übereingekommen, durch beyderseitige Bevollmächtigte auf dem Schlosse Hübtersburg, Friedenshandlungen pflegen zu lassen. Zu solchem Ende haben, Ihre Majestät die Kayserin und Apostolische Königin von Ungarn und Böhmen, Dero wirklichen Hofrath und Schatzmeister des militärischen Ordens von Maria Theresia, Herrn Heinrich Gabriel von Collenbach, und Ihre Königliche Majestät in Preussen Dero Geheimten Legationsrath, Herrn Ewald Friedrich von Herzberg, ernennet und bevollmächtiget, um über den Frieden zu tractiren, und selbigen zu schliessen; und der Vereinigungsgeist, welcher bey dieser ganzen Unterhandlung von beyden Seiten obgewaltet, hat dieselbe mit einem so erwünschten Erfolg begleitet, daß oberwehnte Bevollmächtigte, nachdem Sie Ihre Vollmachten gehörig gegen einander ausgewechselt, sich folgender Friedensartikel verglichen.

Art. I.

Es soll von nun an zwischen Ihrer Majestät der Kayserin und Apostolischen Königin von Ungarn und Böhmen eines Theils, und Sr. Königlichen Majestät in Preussen andern Theils, wie auch zwischen Dero beyderseitigen Erben und Nachfolgern, und dero sämtlichen Ländern und Unterthanen, ein beständiger und un-

verbrüchlicher Friebe, aufrichtige Vereinigung und vollkommene Freundschaft errichtet und getroffen seyn und bleiben, dergestalt und also, daß beyde hohe contrahirende Theile forthin weder einige Feindseligkeiten gegen einander weiter ausüben, noch daß dergleichen begangen oder verübet werde, gestatten wollen, es geschehe nun solches heimlich oder öffentlich, directe oder indirecte. Sie wollen auch, einer zu des andern Nachtheil nicht das geringste, unter keinerley Vorwand unternehmen, sondern vielmehr die größte Sorgfalt anwenden, um die Freundschaft und gute Nachbarschaft zwischen Ihnen und Ihren Staaten und Unterthanen zu unterhalten, und, wie Sie alles aus dem Wege zu räumen suchen werden, welches dem glücklich wieder hergestellten guten Vernehmen ins künftige nachtheilig seyn könnte: so werden Sie sich auch angelegen seyn lassen, bey allen vorkommenden Gelegenheiten, dasjenige was zu Ihrer beyderseitigen Gloire, Nutzen und Vortheil gereichen kann, zu befördern.

Art. II. Von beyden Theilen ist eine allgemeine Amnestie beliebt, und alle, während den letzten Kriegesunruhen von beyden Seiten, begangene Feindseligkeiten und verursachte Schaden, Verluste und Nachtheile, von welcherley Beschaffenheit sie auch seyn mögen, werden in ein ewiges Vergessen gestellt, dergestalt, daß deren forthin niemals weiter gedacht, noch solcherhalb einige Schadloshaltung, unter was vor einem Namen oder Vorwande es auch seyn möchte, gefordert werden soll. Die beyderseitigen Unterthanen sollen darüber niemals beunruhiget werden, sondern sich dieser Amnestie und aller derselben Wirkungen völlig zu erfreuen haben, ohne gehindert der ergangenen und publicirten Avocatorien. Alle verurtheilte Confiscationes sollen gänzlich aufgehoben, und die eingezogene oder sequestrirte Güther ihren Eigenthümern, welche selbige vor den letzten Kriegesunruhen besessen haben, wieder eingeräumt werden.

Art. III. Ihre Majestät die Kayserin und Apostolische Königin von Ungarn und Böhmen verzeihen und begeben Sich, so wol für Sich, als für Ihre Erben und Nachfolger, aller und jeder Ansprüche, welche sie an die Staaten und Länder Sr. Königl. Majestät in Preussen, und besonders diejenigen, welche Höchstderoselben durch die zu Breslau geschlossene Präliminairartikel, und den zu Berlin getroffenen Friedensschluß abgetreten worden, haben oder machen könnten; wie auch aller Ersetzung desjenigen Schadens und Verlusts, welche Sie und Dero Staaten und Unterthanen in dem letztern Kriege erlitten haben möchten. Ihre Majestät der König in Preussen, begeben Sich gleichfalls für Sich und Ihre Erben und Nachfolger, aller und jeder Ansprüche, welche Sie an die Staaten und Länder Ihrer Majestät der Kayserin, und Apostolischen Königin von Ungarn und Böhmen haben oder machen könnten; wie auch aller Ersetzung des Schadens und Verlusts, so Sie und Dero Unterthanen in dem letzten Kriege erlitten haben möchten.

Art. IV. Von dem Tage anzurechnen, da dieser Friedensschluß gezeichnet worden, hören an beyden Seiten alle Feindseligkeiten gänzlich auf; zu welchem Ende man sofort die erforderlichen Befehle an die Armeen und Truppen beyder hohen und contrahirenden Theile, in alle Gegenden, wo selbige sich befinden, ergehen lassen

sen

sen wird. Dafern es sich auch zutragen sollte, daß jemand, dem dieser Friedenstractat, und dasjenige was darinn festgesetzt ist, noch nicht bekannt geworden, nach dem Tage der Unterzeichnung des Friedensschlusses annoch einige Feindseligkeiten ausüben sollte: so soll selbiges die Wirkung des gegenwärtigen Friedensschlusses dennoch auf keine Weise behindern, und in solchem Falle sollen alle Leute und Effecten, die aufgehoben und weggenommen seyn möchten, getreulich zurück gegeben werden.

Art. V. Ihre Majestät die Kayserin und Apostolische Königin von Ungarn und Böhmen, werden Dero Truppen aus allen Staaten und Landen von Deutschland, welche nicht zu Dero Vorherrschaft gehören, in Zeit von ein und zwanzig Tagen, nach erfolgter Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Friedensschlusses, zurück ziehen, und in eben solchem Zeitraum werden Höchstdieselbe die Grafschaft Glas, und überhaupt alle Staaten, Länder, Städte, Plätze und Festungen, welche Se. Königliche Majestät in Preussen, vor dem gegenwärtigen Kriege besessen, es sey in Schlesiens oder andernwärts, und welche von Ihrer Majestät der Kayserin und Apostolischen Königin von Ungarn und Böhmen, oder Dero Freunde und Bundesgenossen Truppen, während dem Laufe des gegenwärtigen Krieges, eingenommen worden, gänzlich räumen, und Hochgedachter Sr. Königlichen Majestät in Preussen restituiren lassen.

Die Festungen Glas, Wesel und Geldern, sollen Sr. Königlichen Majestät in Preussen in eben solchem Befestigungsstande, in welchem selbige sich zur Zeit der geschehenen Einnahme befunden, und mit der Artillerie, welche zu gleicher Zeit in denselben befindlich gewesen, restituirt werden.

Ihre Majestät, der König in Preussen werden in eben der Frist von ein und zwanzig Tagen nach erfolgter Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Friedensschlusses, Dero Truppen aus allen Staaten und Landen von Deutschland, welche nicht zu Dero Vorherrschaft gehören, zurückziehen; und Sie werden Ihres Orts alle, Sr. Majestät dem Könige in Pohlen und Churfürsten zu Sachsen, zugehörige Staaten, Länder, Städte, Plätze und Festungen, nach Maassgabe des am heutigen Tage zwischen Ihren Königlichen Majestäten in Preussen und Pohlen geschlossenen Friedenstractats, räumen und restituiren, dergestalt und also, daß die Räumung und Restituirung derer von beyden Seiten occupirten Provinzen, Städte und Festungen zu gleicher Zeit und mit gleichen Schritten geschehen soll.

Art. VI. Alle Contributions und Lieferungen, von welcher Beschaffenheit selbige auch seyn mögen, imgleichen alle Forderungen an Recruten, Arbeitsleuten, Wagen und Pferden, und überhaupt alle Krieges-Præstationes hören auf mit dem Tage der Unterzeichnung des gegenwärtigen Friedensschlusses, und alles was nach solchem Tage gefordert, genommen, oder erhoben seyn möchte, soll getreulich und ohne Anstand zurück gegeben werden.

Man begiebt sich von beyden Seiten aller Rückstände an Contributionen, und allen und jeden Prästationen; die Wechselbriefe oder andere Verschreibungen, welche

von beyden Seiten darüber gegeben seyn möchten, werden annulliret, und sollen denen, welche selbige ausgestellt, ohnentgeltlich zurück gegeben werden. Man wird auch die Geiseln, welche solcherhalb gegeben oder genommen worden, ohne Ranzion entlassen, und alles obbeschriebene soll gleich nach erfolgter Auswechslung derer Ratificationen gegenwärtigen Friedensschlusses in Wirkung gesetzt werden.

Art. VII. Alle Kriegesgefangene sollen ohne Ranzion, und ohne Rücksicht auf ihre Anzahl oder Kriegesbedienungen treulich von beyden Seiten losgegeben werden, jedoch müssen sie die Schulden, welche sie etwa während ihrer Kriegesgefangenschaft gemacht haben mögen, zuvor bezahlen. Man wird von beyden Seiten sich desjenigen begeben, was denenselben zu ihrem Unterhalt, und zu ihrer Verpflegung geliefert oder vorgeschossen worden; und so bald die Kranke und Verwundete zu ihrer Genesung gelanget, soll es mit ihnen in allen Stücken auf gleichen Fuß gehalten werden. Zu dem Ende wird man von beyden Seiten Generals und Commissarien ernennen, welche sogleich nach erfolgter Auswechslung der Ratificationen, an denen Orten, über welche man sich vergleichen wird, zur Auswechslung aller Kriegesgefangenen schreiten sollen. Alles, was in diesem Artikel bedungen worden, soll auch in Ansehung derer Reichsstände, zufolge der im 19ten Artikel ausgedruckten generalen Stipulation statt haben. Da aber Ihre Majestät der König in Preussen und die Reichsstände den Unterhalt Ihrer beyderseitigen Kriegesgefangenen Selbst besorgen lassen, und zu solchem Behuf einige Particuliers einigen Vorschuß gethan haben könnten: so sind beyde hohe contrahirende Theile nicht gemeynet, solche Forderungen derer Particuliers, durch obenstehende Verabredung zu derogiren.

Art. VIII. Da man von beyden Seiten sich darüber vereinigt hat, sich einander die Unterthanen eines der hohen contrahirenden Theile, welche etwa möchten gezwungen worden seyn, in die Dienste des andern Theils zu treten, zurück zu geben: so wird man sich nach geschlossenem Frieden, über die zu nehmende Maassregeln, um diese Verabredung mit aller erforderlichen Genauigkeit und Reciprocität zu vollstrecken, freundschaftlich einverstehen.

Art. IX. Ihre Majestät die Kayserin und Apostolische Königin von Ungarn und Böhmen werden an Ihre Majestät dem König in Preussen, alle Papiere, Brieffschaften, Documente und Archive, welche sich in denen Ländern, Städten und Plätzen Ihrer Königl. Preussischen Majestät, so Höchstderoselben, durch gegenwärtigen Friedenstractat restituiret worden, gefunden haben, getreulich zurück geben lassen.

Art. X. Denen Einwohnern der Grafschaft und der Stadt Glas, welche sich anderwärts begeben wollen, steht frey, solches binnen einer Zeit von zwey Jahren zu thun, ohne deshalb einige Abgaben zu entrichten.

Art. XI. Ihre Majestät der König in Preussen, werden die Collation aller Präbenden und geistlichen Beneficien, welche während dem letztern Kriege, in Turno Clivenli im Namen Ihrer Majestät der Kayserin und Apostolischen Königin von Ungarn und Böhmen geschehen, wie auch die von Höchstderoselben geschehene

hene Besetzung derer Drosteyen, welche während diesem Kriege in denen Cleve- und Gelderschen Landen erlediget worden, bestätigen und aufrecht erhalten.

Art. XII. Die Präliminairartikel des Breslauischen Friedens vom 1ten Junii 1742, und der Definitivtractat desselben Friedens, so zu Berlin den 28ten Julii desselben Jahres gezeichnet worden, der Grenzrecess vom Jahre 1742, und der Friedenstractat von Dresden, vom 25ten December 1745, in so fern in denselben durch gegenwärtigen Tractat keine Veränderung gemacht worden, werden hiedurch erneuert und bestätigt.

Art. XIII. Ihre Majestät, die Kayserin und Apostolische Königin von Ungarn und Böhmen, und Ihre Majestät, der König in Preussen, verbinden Sich gegen einander, das commercium zwischen Dero Staaten, Länder und Unterthanen, so viel als immer möglich ist, von beyden Seiten zu begünstigen, und nicht zuzugeben, daß demselben einige Hindernisse oder Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden; sondern Sie werden Sich vielmehr bemühen, solches von beyden Seiten getreulich und zum grössern Aufnehmen Ihrer reciproquen Staaten zu befördern und aufzumuntern. Zu solchem Ende haben Höchst dieselben Sich vorgesetzt, an einem Commercientractat, so bald es nur wird geschehen können, arbeiten zu lassen. Inzwischen aber, und bis man sich über diesen Gegenstand wird haben vereinigen können, wird jeder Theil in Seinen Staaten, alles dasjenige, was das commercium angehet, nach seinem Willkühr und Gutbefinden anordnen.

Art. XIV. Ihre Majestät, der König in Preussen, wollen die Catholische Religion in Schlesien in dem Zustande, worinnen selbige zur Zeit der Präliminarien zu Breslau, und des Friedensschlusses zu Berlin, gewesen, wie auch die sämtliche Einwohner dieses Landes bey dem ruhigen Besiz des Ihrigen, und bey ihren wohlervorbenen Rechten und Freyheiten ohnbeeinträchtigt lassen, jedoch der völligen Gewissensfreyheit derer protestantischen Eingefessenen und denen Ihre Majestät, als landesherrn, zustehenden höchsten Gerechtsamen, ohnbeschadet und ohne Nachtheil.

Art. XV. Beyde hohe contrahirende Theile erneuern die Verbindungen, welche Sie in dem 9ten Articul, und in dem Separatarticul des Berliner Friedensschlusses vom 28ten Julii 1742. in Ansehung der Bezahlung derer auf Schlesien verhypothecirten Schulden eingegangen sind.

Art. XVI. Ihre Majestät, die Kayserin und Apostolische Königin von Ungarn und Böhmen, und Ihre Königliche Majestät in Preussen, garantiren Sich einander auf die stärkste und verbindlichste Art und Weise Ihre Staaten; nemlich: Ihre Majestät, die Kayserin-Königin, alle Staaten Sr. Preussischen Majestät, ohne Ausnahme, und Se. Majestät, der König in Preussen, alle Staaten, welche Ihre Majestät die Kayserin-Königin von Ungarn und Böhmen in Deutschland besizen.

Art. XVII. Ihre Majestät, der König in Pohlen, Churfürst zu Sachsen, sollen in diesem Frieden auf den Fuß des Friedenstractats, den Se. Höchstgedachte Maje-

Majestät an eben dem heutigen Tage, mit Sr. Majestät, dem Könige in Preussen, geschlossen haben, mit einbegriffen seyn.

Art. XVIII. Ihre Majestät, der König in Preussen, wollen die im Jahr 1741, zwischen Ihro und dem Churfürsten von der Pfalz, wegen der Succession von Jülich und Berge gemachte Convention unter eben den Bedingungen erneuern, unter welchen selbige ist geschlossen worden.

Art. XIX. Das ganze Reich wird in die Stipulationen des Zweenen, Vierten, Fünften, Sechsten und Siebenden Artikels mit eingeschlossen, und vermittelst dessen, sollen alle Fürsten und Stände des Reichs der Wirkungen dieser Stipulationen sich vollkommen zu erfreuen haben, und was zwischen Ihro Majestät, der Kaiserin und Apostolischen Königin von Ungarn und Böhmen, und Ihro Königl. Majestät in Preussen darinn festgesetzt und geschlossen worden, soll zwischen höchstgedachten Majestäten und allen Fürsten und Ständen des Reichs auf gleiche Weise und von beyden Seiten statt haben. Der Westphälische Friedensschluß und alle übrige Reichsconstitutiones, werden auch durch gegenwärtigen Friedenstractat bestätiget.

Art. XX. Beyde hohe schließende Theile sind übereingekommen, Ihre Bundesgenossen und Freunde in dem gegenwärtigen Friedenstractat mit einzubegreifen, und Sie behalten Sich vor, selbige in einer besondern Acte zu benennen, welche eben die Kraft haben soll, als wenn selbige von Wort zu Wort diesem Tractate wäre mit einverleibet worden, und soll selbige von beyden hohen schließenden Theilen ratificiret werden.

Art. XXI. Die Auswechslung des gegenwärtigen Friedenstractats soll zu Hubertsburg, binnen einer Zeit von vierzehn Tagen von dem Tage der Unterzeichnung an zu rechnen, oder noch eher, wenn es möglich ist, geschehen.

Zu dessen Urkund haben Wir, unterzeichnete Bevollmächtigte Ihro Majestät der Kaiserin und Apostolischen Königin von Ungarn und Böhmen, und Ihro Majestät des Königes in Preussen, in Kraft Unserer gegen einander ausgewechselten Vollmachten, diesen gegenwärtigen Friedenstractat unterschrieben, und mit Unsern Petschaften besiegelt. So geschehen auf dem Schlosse zu Hubertsburg, den funfzehenden Februarii, im Eintausend Siebenhundert Drey und Sechzigsten Jahre.

(L. S.) Ewald Friedrich von Herzberg.

Das Exemplar des Wiener Hofes ist unterschrieben:

(L. S.) Heinrich Gabriel von Collenbach.

125 D: 3

